SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "WanfriedHandel(*t*)" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wanfried.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist, die in der Stadt Wanfried und ihren Ortsteilen t\u00e4tigen Unternehmer und Unternehmerinnen aus Handel, Handwerk, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Industrie und den freien Berufen zu f\u00f6rdern, sowie in Gemeinschaft mit der Stadt Wanfried die Attraktivit\u00e4t des Standortes Wanfried zu st\u00e4rken.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Ausarbeitung und Durchführung von Gemeinschaftswerbung,
 - Durchführung von (Sonder-)Aktionen und Veranstaltungen,
 - informative Vorträge für die Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf eine Weiterbildung in beruflicher und allgemeiner Hinsicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u>

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person, sowie jede öffentliche Einrichtung bzw. Körperschaft mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in Wanfried werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Über

Mitgliedschaften von Antragstellern, die keinen Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in Wanfried haben, entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands gegen einen Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e) durch Beendigung einer juristischen Person bzw. Erlöschen der Firma.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem

Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 <u>Mitgliedsbeiträge</u>

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 <u>Der Vorstand</u>

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zehn Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie den Schriftführer und darüber hinaus aus dem stellvertretenden Kassenwart, dem stellvertretenden Schriftführer sowie 4 Beisitzern.
- (2) Solange die Stadt Wanfried Mitglied des Vereins ist, ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Wanfried kraft seines Amtes als einer der vier Beisitzer Mitglied des Vorstandes. Sollte der Bürgermeister das Vorstandsamt nicht annehmen, hat der Magistrat der Stadt Wanfried das Recht zur Bestellung einer anderen Person zum Beisitzer. Diese Person muss Mitglied des Magistrats oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand.

- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei eine der handelnden Personen entweder die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sein muss. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 <u>Die Zuständigkeit des Vorstands</u>

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sofern nicht in § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme von Mitgliedern der Mitgliederversamm- lung übertragen worden ist.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung

- der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erklären.

§ 11 <u>Die Mitgliederversammlung</u>

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - 2. Entgegennahme von Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes sowie Prüfungsbericht der Kassenprüfer;
 - 3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Bürgermeisters der Stadt Wanfried, der kraft Amtes und abgeleitet aus der Mitgliedschaft der Stadt Wanfried im Verein Beisitzer ist bzw. des ersatzweise vom Magistrat der Stadt Wanfried berufenen Beisitzers.
 - 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - 6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - 7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in Wanfried.
 - 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (in Textform bekanntgegebene Postanschrift) gerichtet ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse ist ebenfalls zulässig.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit ordentlicher Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins ist und für Veränderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 14 <u>Außerordentliche Mitgliederversammlungen</u>

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 15 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Der Kassenwart hat die Kasse des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen und Belege aufzubewahren. Am Ende des Kalenderjahres hat er die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen und den Kassenabschluss mit Prüfungsvermerk der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/innen zu bestellen. Sie haben die Aufgabe, den jährlichen Kassenabschluss zu prüfen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorstehende Satzung wurde am 01. November 2010 errichtet.

Wanfried, den 01. November 2010

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)